

Prof.Dr.Dr.h.c.Reinhard Wiesner

Das Bundeskinderschutzgesetz als Auftrag zur Kooperation

Landratsamt Freising
Amt für Jugend und Familie
Koordinierende Kinderschutzstelle
27.Februar 2013

Übersicht

1. **Der Hintergrund**
2. Die Struktur des Gesetzes
3. Das Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)
4. Änderungen im SGB VIII

Der Hintergrund

- Medial aufbereitete Einzelfälle von Kindesvernachlässigung und Kindesmisshandlung
- Landesgesetzliche Regelungen zur Verbesserung des Kinderschutzes
- Modellprojekte zu den Frühen Hilfen
- Die Aufarbeitung der Heimerziehung in den 50er und 60er Jahren
- Die Aufdeckung sexualisierter Gewalt in Einrichtungen

Canisiuskolleg, Odenwaldschule...

Die Aufdeckung sexualisierter Gewalt in Einrichtungen

Forderungen des „Runden Tisches“ mit Relevanz für ein Kinderschutzgesetz:

- Besserer Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen durch **Einhaltung von Kinderschutzstandards**
- Erweiterte **Führungszeugnisse** auch für ehrenamtlich tätige Personen
- Präzisierung und Differenzierung des Leistungsspektrums der „insoweit erfahrenen Fachkraft“ nach § 8a Abs.4 SGB VIII

Übersicht

1. Der Hintergrund
- 2. Die Struktur des Gesetzes**
3. Das Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)
4. Änderungen im SGB VIII

Das Bundeskinderschutzgesetz.....

- erfindet den Kinderschutz nicht neu, sondern baut auf vorhandenen Regelungen auf und entwickelt sie weiter
- geht von einem weiten Verständnis des Kinderschutzes aus
- setzt einen (neuen) Schwerpunkt bei den „Frühen Hilfen“
- versucht, die verschiedenen Akteure „ an einen Tisch“ zu bringen
- legitimiert nicht zu „verdachtsunabhängigen“ Kontrollen

Struktur des Gesetzes

Das Bundeskinderschutzgesetz als „Artikelgesetz“

Bezeichnung: Gesetz zur Stärkung eines aktiven **Schutzes von Kindern und Jugendlichen** (Bundeskinderschutzgesetz – BKiSchG)

Art. 1: Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)

Art. 2: Änderungen im SGB VIII

Art. 3: Änderungen anderer Gesetze

Art. 4: Evaluation

Art. 5: Neufassung des Achten Buches Sozialgesetzbuch

Art. 6: Inkrafttreten

Neufassung des SGB VIII- Kinder- und Jugendhilfe

- ▶ Bundesgesetzblatt Jahrgang 2012 Teil I Nr. 45,
ausgegeben zu Bonn am 26. September 2012, Seite 2022

Bekanntmachung

der Neufassung des Achten Buches
Sozialgesetzbuch

in der seit dem 1. Januar 2012 geltenden
Fassung

Übersicht

1. Der Hintergrund
2. Die Struktur des Gesetzes
- 3. Das Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)**
4. Änderungen im SGB VIII

Warum ein eigenes Gesetz

zur Kooperation und Information im Kinderschutz ?

- Kinderschutz ist eine Querschnittsaufgabe
- Kinderschutz umfasst ein breites Spektrum von Hilfen
 - von Information und Beratung über
 - Unterstützung in belastenden Lebenslagen bis zum
 - Eingriff in die elterliche Erziehungsverantwortung zum Schutz des Kindes
- Das Gesetz als „Dach über die Systeme“

KKG: Inhaltsübersicht

- § 1 Kinderschutz und staatliche Mitverantwortung
- § 2 Information der Eltern über Unterstützungsangebote in Fragen der Kindesentwicklung
- § 3 Rahmenbedingungen für verbindliche Netzwerkstrukturen im Kinderschutz
- § 4 Beratung und Übermittlung von Informationen bei Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung

§ 1 KKG: Kinderschutz und staatliche Mitverantwortung

- Abs.1 Kinderschutz als Ziel des KKG
- Abs.2 Wiederholung von Art.6 Abs.2 GG
- Abs.3 Wächteramt als Gefahrenvorsorge und Gefahrenabwehr
- Abs.4 **Frühe Hilfen** als präventive Aktionsform des staatl. Wächteramts zur Förderung und zum Schutz kleiner Kinder

„Frühe Hilfen“ und „Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung“

Zur Notwendigkeit einer fachlichen und begrifflichen Differenzierung

- **Angebote** für Familien
 - mit allgemeinem Unterstützungsbedarf
 - die ein dem Wohl ihrer Kinder entsprechende Erziehung nicht gewährleisten können
 - in denen das Wohl der Kinder gefährdet ist
- **Staatlicher Eingriff** in die elterliche Erziehungsverantwortung
 - wenn die Eltern bei festgestellter Kindeswohlgefährdung nicht bereit oder in der Lage sind, die Gefährdung abzuwenden oder dabei mitzuwirken

§ 2 KKG: Information der Eltern über Unterstützungsangebote in Fragen der Kindesentwicklung

- (1) Eltern sowie werdende Mütter und Väter **sollen über Leistungsangebote** im örtlichen Einzugsbereich zur Beratung und Hilfe in Fragen der Schwangerschaft, Geburt und der Entwicklung des Kindes in den ersten Lebensjahren **informiert werden**.

- (2) Zu diesem Zweck sind **die nach Landesrecht** für die Information der Eltern nach Absatz 1 **zuständigen Stellen befugt, den Eltern ein persönliches Gespräch anzubieten**. Dieses kann auf Wunsch der Eltern in ihrer Wohnung stattfinden. Sofern Landesrecht keine andere Regelung trifft, bezieht sich die in Satz 1 geregelte Befugnis auf die **örtlichen Träger der Jugendhilfe**.

§ 3 KKG: Netzwerke Kinderschutz

Abs.1 Verpflichtung aller Länder zum Aufbau und zur Weiterentwicklung von **Netzwerken mit folgenden Aufgaben**

- Gegenseitige Information der Leistungsträger über das jeweilige Angebots- und Aufgabenspektrum
- Klärung struktureller Fragen der Angebotsgestaltung und –entwicklung
- Abstimmung von Verfahren im Kinderschutz

Abs.2 Einbeziehung aller Institutionen, die mit Kindern und Jugendlichen bzw. Eltern in Kontakt stehen, in die Netzwerke

Abs.3 Anbindung der Netzwerke an die Strukturen der Kinder- und Jugendhilfe

Abs.4 Finanzierung früher Hilfen durch den Bund

Vorläufer: Entwicklungen in den Ländern

Bildung lokaler Netzwerkstrukturen in

- Bayern
- Berlin
- Nordrhein-Westfalen
- Rheinland-Pfalz
- Sachsen
- Sachsen-Anhalt
- Schleswig-Holstein
- Thüringen

Aufgaben der Netzwerke

- Fallübergreifende (strukturelle) Zusammenarbeit der verschiedenen Akteure
- Netzwerke im Kinderschutz („insbesondere im Bereich Früher Hilfen“)
- Verantwortung der Jugendämter
- Ausdifferenzierung der Netzwerkstrukturen
 - altersbezogen
 - thematisch
- Herstellung von Verbindlichkeit durch Vereinbarungen
- Anknüpfung an vorhandene Strukturen

Einzubeziehen in die Netzwerke sind (§ 3 Abs.2 KKG) sind insbesondere...

- Einrichtungen und Dienste der öffentlichen und freien Jugendhilfe
- Einrichtungen und Dienste, mit denen Verträge nach § 75 Abs. 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch bestehen
- **Gesundheitsämter**
- Sozialämter
- Gemeinsame Servicestellen
- **Schulen**
- Polizei- und Ordnungsbehörden
- **Agenturen für Arbeit**
- Krankenhäuser
- Sozialpädiatrische Zentren
- Frühförderstellen
- Beratungsstellen für soziale Problemlagen
- Beratungsstellen nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes
- Einrichtungen und Dienste zur Müttergenesung sowie zum Schutz gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen
- Familienbildungsstätten
- **Familiengerichte und**
- **Angehörige der Heilberufe**

Problem:

- Verantwortung für die Pflege der Netzwerke: ► Jugendamt
- Verpflichtung der anderen Akteure zur Teilnahme
 - Bundesrechtliche Regelungen ?
 - Landesrechtliche Regelungen ?
 - Freiwilliges Engagement ?

Finanzierung früher Hilfen (§ 3 Abs.4 KKG)

- Die Finanzierung Früher Hilfen (Netzwerke Früher Hilfen und Einsatz von Familienhebammen) als politischer Knackpunkt
- Die mangelnde Bereitschaft des Gesundheitssystems (gesetzliche Krankenversicherung) zur (Mit)Finanzierung
- **Das Zweistufenmodell als Lösung des Konflikts zwischen Bundesregierung und Bundesrat im Vermittlungsausschuss**

Die zwei Stufen der Finanzierung (§ 3 Absatz 4 KKG)

Stufe 1: 2012-2015	Stufe 2: ab 2016
<p>Modellprojekt des Bundes zum Aus- und Aufbau der Netzwerke Frühe Hilfen und des Einsatzes von Familienhebammen, auch unter Einbeziehung ehrenamtlicher Strukturen</p>	<p>Fonds des Bundes zur Sicherstellung der Netzwerke Frühe Hilfen und der psychosozialen Unterstützung von Familien</p>
<p>2012: 30 Mio Euro 2013: 45 Mio Euro 2014 und 2015: je 51 Mio Euro</p>	<p>jährlich 51 Mio Euro</p>

Gegenstand der Förderung

(Art. 2 der VerwVereinbarung Bund-Länder)

- Keine Förderung bestehender Regelangebote, aber Förderung des Ausbaus bestehender modellhafter Ansätze zu Regelangeboten
- Förderung
 - des Auf- und Ausbaus von Netzwerken Frühe Hilfen mit bestimmten qualitativen Anforderungen
 - des Einsatzes von Familienhebammen und vergleichbaren Berufsgruppen mit einem vom NZFH erarbeiteten Kompetenzprofil
 - ehrenamtlicher Strukturen mit bestimmten qualitativen Anforderungen
 - der Koordination auf Landesebene
 - der Koordination auf Bundesebene

Verteilung der Mittel (Mio Euro)

Jahr	2012	2013	2014	2015
Gesamt volumen	30	45	51	51
davon Koordinierung Bund	1,1	4	4	4
davon Koordinierung Länder	2,88	2,88	2,88	2,88
Bayern	3,36 (12,9%)			

Umsetzung vor Ort

- ▶ Die gesetzliche Regelung sichert nur die finanzielle Förderung von Seiten des Bundes
- ▶ Die Organisation der Frühen Hilfen (Anbindung der Fachkräfte) erfolgt im Rahmen der von den Ländern erarbeiteten Fördergrundsätze in kommunaler Verantwortung
- ▶ Gesamtkonzept des Landes zur Umsetzung der Verwaltungsvereinbarung „Bundesinitiative Netzwerke Frühe Hilfen und Familienhebammen“ (2012 – 2015) gem. § 3 Abs. 4 KKG – Bundeskinderschutzgesetz (BKISchG)

Die Befugnis von Berufsgeheimnisträgern zur Information des Jugendamtes (§ 4 KKG)

Verfahrensnorm für Berufsgruppen, die

- der Schweigepflicht unterliegen (§ 203 StGB),
- in einem direkten Kontakt zu schwangeren Frauen, Kindern/Jugendlichen stehen (können) und
- grundsätzlich zur Erörterung der einschlägigen Problemlagen mit den Eltern befähigt sind –
 - ▶ Ärzte, Psychologen, Psychotherapeuten, Lehrer und Sozialpädagogen/ Sozialarbeiter

Regelung eines **dreistufigen Verfahrens**

- **Verpflichtung zur Erörterung** gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung **mit Eltern, Kindern/Jugendlichen** (Absatz 1)
- Anspruch des Geheimnisträgers auf **Beratung zur Gefährdungseinschätzung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft** (Absatz 2)
- **Befugnis zur Datenweitergabe** an das Jugendamt, wenn ein Tätigwerden für dringend erforderlich erachtet wird und eine Gefährdung auf andere Weise nicht abgewendet werden kann unter Beachtung des Transparenzgebots („*ggf. gegen den Willen, aber nicht ohne Wissen*“) (Absatz 3)

Geschätzte Kosten: jährlich 20 Mio Euro

Hintergrund für die bundesrechtliche Befugnisnorm

- Zurückhaltender Umgang der Berufsgeheimnisträger mit der Durchbrechung der Schweigepflicht
- Unterschiedliche landesrechtliche Befugnisnormen in Landeskinderschutzgesetzen

Ergebnis: § 4 KKG:

- ▶ Entwicklung eines Leitfadens für die abschließend aufgezählten Berufsgruppen zur Verbesserung der Kooperation mit dem Jugendamt
- ▶ Einheitliche Schwelle für die Befugnis zur Information des Jugendamtes

§ 4 Abs.1 KKG (Art. 1 des Bundeskinderschutzgesetzes)

(1) Werden

1. Ärztinnen oder Ärzten, Hebammen oder Entbindungspflegern oder Angehörigen eines anderen Heilberufes, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte

Ausbildung erfordert,

2. Berufspsychologinnen oder –psychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,

3. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberaterinnen oder -beratern sowie

4. Beraterinnen oder Beratern für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,

5. Mitgliedern oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,

6. staatlich anerkannten Sozialarbeiterinnen oder -arbeitern oder staatlich anerkannten Sozialpädagoginnen oder -pädagogen oder

7. Lehrerinnen oder Lehrern an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen

in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines

Kindes oder eines Jugendlichen bekannt,

- ▶ so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten die **Situation erörtern** und ,soweit erforderlich, bei den Personensorgeberechtigten **auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken**, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

§ 4 Abs.2 KKG

(2) Die Personen nach Absatz 1 haben zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe

Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.

Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Person die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln; vor einer Übermittlung der Daten sind diese zu pseudonymisieren.

§ 4 Abs.3 KKG

(3) Scheidet eine **Abwendung** der Gefährdung nach Absatz 1 **aus**
oder ist ein **Vorgehen** nach Absatz 1 **erfolglos**

und halten **die in Absatz 1 genannten Personen** ein **Tätigwerden**
des Jugendamtes für erforderlich, um eine Gefährdung des

Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen abzuwenden,

so sind sie befugt, das Jugendamt zu informieren;

hierauf sind die **Betroffenen vorab hinzuweisen**, es sei denn, dass
damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in
Frage gestellt wird.

Zu diesem Zweck sind die Personen nach Satz 1 **befugt, dem**
Jugendamt die erforderlichen Daten mitzuteilen.

Verhältnis

Bundesrecht : Landesrecht

In § 4 Abs.1 <u>genannte</u> Berufsgeheimnisträger ▼	In § 4 Abs.1 <u>nicht genannte</u> Berufsgeheimnisträger ▼
Bundesrecht (§ 4 KKG) geht landesrechtlichen Regelungen vor	Es gilt weiterhin ausschließlich das (ggf. unterschiedliche) Landesrecht bzw. § 203 StGB

Übersicht

1. Der Hintergrund
2. Die Struktur des Gesetzes
3. Das Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)
- 4. Änderungen im SGB VIII**

Zentrale Änderungen im SGB VIII

- § 8 Rechtsanspruch für Kinder und Jugendliche auf Beratung
- § 8a Konkretisierung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung
- § 8b Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen
- § 16 Stärkere Fokussierung auf frühe Hilfen
- § 45 Neugestaltung des Erlaubnisvorbehalts für den Betrieb von Einrichtungen
- § 47 Erweiterung der Meldepflichten
- § 72a Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen
- § 79 a Gesetzlicher Auftrag zur Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe
- § 99 Verbesserung der Statistik zum Kinderschutz

Konkretisierung der Regelungen zur allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie (§ 16 SGB VIII)

► Einfügung eines neuen Absatz 3:

- Ausdrückliche **Erweiterung des Adressatenkreises** auf werdende Eltern
- **Konkretisierung des Leistungsinhalts** im Hinblick auf die Bedarfslagen von (werdenden) Eltern, die in der Zeit der Schwangerschaft und in den ersten Jahren nach der Geburt über die materielle Unterstützung hinaus bedeutsam sein können:

„(3) Müttern und Vätern sowie schwangeren Frauen und werdenden Vätern sollen Beratung und Hilfe in Fragen der Partnerschaft und des Aufbaus elterlicher Erziehungs- und Beziehungskompetenzen angeboten werden.“

- Geschätzte Mehrkosten: 30 Mio jährlich

Recht des Kindes oder Jugendlichen auf Beratung (§ 8 Abs.3 SGB VIII)

▶ Bisher:

Kinder und Jugendliche können ohne Kenntnis des Personensorgeberechtigten beraten werden, wenn

- die Beratung aufgrund einer Not- und Konfliktlage erforderlich ist und*
- solange durch die Mitteilung an den Personensorgeberechtigten der Beratungszweck vereitelt würde*

▶ Jetzt:

Rechtsanspruch des Kindes oder Jugendlichen
(unter den bisherigen Voraussetzungen)

Änderungen in § 8a SGB VIII

- Verpflichtung des Jugendamtes zum **Hausbesuch bei Erforderlichkeit nach fachlicher Einschätzung im Einzelfall (Abs.1 Satz 2)**
- Systematische **Trennung**
 - des Schutzauftrags des **Jugendamtes** (Abs.1 bis 3)
 - vom Schutzauftrag der **freien Träger** (Abs.4)
- **Fachliches Profil der insoweit erfahrenen Fachkraft** als Gegenstand der Vereinbarung mit dem freien Träger
- Verpflichtung jedes Jugendamts
 - zur Übermittlung bekannt gewordener Anhaltspunkte für eine **Kindeswohlgefährdung** an das örtl. zuständige Jugendamt zur Wahrnehmung des Schutzauftrags (Abs.5)

Einfügung eines **neuen § 8b SGB VIII**

- **Absatz 1**

Anspruch jugendhilfeexterner Personen auf
Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen
Fachkraft zur Gefährdungseinschätzung

- **Absatz 2**

Anspruch der Träger von Einrichtungen bei
der Entwicklung und Anwendung von
„Kinderschutzstandards“

§ 8b Abs.1 neu

Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

► **Abs.1: Einzelfallberatung**

Anspruch kinder- und jugendnaher Berufsgruppen außerhalb der Kinder- und Jugendhilfe

auf Beratung bei der Gefährdungseinschätzung

(„Verlängerung“ von § 8a Abs.2 alt/ 4 neu)

„Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung **im Einzelfall** gegenüber dem **örtlichen Träger** der Jugendhilfe **Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.** „

§ 8b Abs.2 neu

Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

- ▶ **Beratung der Träger von Einrichtungen bei der Entwicklung und Anwendung von „Kinderschutzstandards“**

- (2) **Träger von Einrichtungen**, in denen sich Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages aufhalten oder in denen sie Unterkunft erhalten, **und die zuständigen Leistungsträger**, haben gegenüber dem **überörtlichen Träger** der Jugendhilfe **Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien**
 - 1. zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt sowie
 - 2. zu Verfahren der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung sowie zu Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten.

Adressaten des Beratungsanspruchs nach § 8b Abs.2 SGB VIII

- alle **Einrichtungen**, in denen sich Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages aufhalten oder in denen sie Unterkunft erhalten
 - erlaubnispflichtige und erlaubnisfreie Einrichtungen
 - (voll)stationäre und **Tageseinrichtungen**
- **„Träger von Einrichtungen und zuständige Leistungsträger“** (örtl. und überörtl. Träger der Sozialhilfe)

Inhalt der Beratung

- „Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien“
 - zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt (Zweck)
 - zu Verfahren der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung sowie zu Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten (Instrument)
- Differenzierung nach der Art der Einrichtung
 - Tageseinrichtung
 - Vollstationäre Einrichtung
 - Alter der Kinder
 - Pädagogisch-therapeutisches Konzept

Erweiterung der Voraussetzungen für die Erteilung der Betriebserlaubnis (§ 45)

- (2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung gewährleistet ist. Dies ist in der Regel anzunehmen, wenn
1. die dem Zweck und der Konzeption der Einrichtung entsprechenden räumlichen, fachlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen für den Betrieb erfüllt und
 2. die gesellschaftliche und sprachliche Integration in der Einrichtung unterstützt wird sowie die gesundheitliche Vorsorge und die medizinische Betreuung der Kinder und Jugendlichen nicht erschwert werden sowie
 3. zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung geeignete Verfahren der Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten Anwendung finden.

Erweiterung der Anzeigepflicht für die Träger von Einrichtungen (§ 47 Satz 1)

Der Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung hat der zuständigen Behörde unverzüglich

1. die Betriebsaufnahme unter Angabe von Name und Anschrift des Trägers, Art und Standort der Einrichtung, der Zahl der verfügbaren Plätze sowie der Namen und der beruflichen Ausbildung des Leiters und der Betreuungskräfte,
2. Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen, sowie
3. die bevorstehende Schließung der Einrichtung anzuzeigen.

**Aus den Empfehlungen des Deutschen Vereins
zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen
in (vollstationären) Einrichtungen (8.Mai 2012)**

- Für die Verwirklichung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen und den Schutz vor Gefahren für ihr Wohl stellen **Beteiligungsrechte und Beschwerdemöglichkeiten** wesentliche Grundlagen und zentrale Instrumente gleichermaßen dar. Beide sind zudem vitale Merkmale pädagogischer Qualität der Einrichtungen.
- Der Deutsche Verein spricht sich in diesen Empfehlungen dafür aus, in Einrichtungen, die gemäß § 45 SGB VIII einer Betriebserlaubnis bedürfen, die **Beteiligungsverfahren weiterzuentwickeln** und zu qualifizieren sowie Beschwerdemöglichkeiten verbindlich zu etablieren.
- Jede Einrichtung sollte über einen **partizipativ erarbeiteten Rechtekatalog** verfügen und die notwendigen Rahmenbedingungen schaffen, damit Kinder und Jugendliche sich beteiligen und ihre Ideen, Wünsche und Vorstellungen in Bezug auf ihr Leben in der Einrichtung einbringen können
- Darüber hinaus sollte aus Sicht des Deutschen Vereins jede Einrichtung ein strukturiertes, transparentes und schriftlich fixiertes **Beschwerdemanagement entwickeln und anwenden.**

Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen (§ 72a)

► **Problem:** Einbeziehung neben- und ehrenamtlich tätiger Personen in den Kreis der Personen, die ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen haben

► **Lösung:** Verpflichtung zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses **nach Maßgabe einer aufgabenspezifischen Beurteilung im Hinblick auf Art, Intensität und Dauer des Kontakts mit Kindern und Jugendlichen**

Umsetzung: **Autonome Entscheidung auf der örtlichen Ebene**

Instrument: Vereinbarung zwischen Jugendamt und Träger der freien Jugendhilfe über die Tätigkeitsbereiche
Sportvereine sind nur soweit einbezogen, als sie auf der Grundlage von § 11 SGB VIII tätig bzw. als Träger der freien Jugendhilfe gefördert werden

Gefährdungspotential nach Art, Intensität und Dauer der Tätigkeit

(Empfehlungen des Deutschen Vereins)

- Konkreter Fall, tatsächlicher Inhalt der Tätigkeit
- Betrachtung ex ante (Prognose)
- Art:
 - Beaufsichtigung, Betreuung (pädagogischer Kontakt)
 - Hierarchisches Machtverhältnis
 - Altersdifferenz
- Intensität:
 - offener(/ geschlossener Kontext
 - Team oder Einzelbetreuung
- Dauer:
 - einmalig- regelmäßig
 - Fluktuation der Kinder
- Gesamtschau und Bewertung der einzelnen Kriterien
- Einschätzung des Gefährdungspotentials (niedrig- hoch)

Gesetzlicher Auftrag zur Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe (§§ 79, 79a, 74)

- § 79 Abs.2 Satz 1 Nr.2 neu
Qualitätsentwicklung als Teil der **Gewährleistungspflicht** des öffentlichen Trägers
- § 79 a
Verpflichtung des öffentlichen Trägers zur **Weiterentwicklung, Anwendung und Überprüfung** von Grundsätzen und Maßstäben für die Bewertung der Qualität sowie geeigneten **Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung** für
 - die Gewährung und Erbringung von Leistungen
 - die Erfüllung anderer Aufgaben
 - den Prozess der Gefährdungseinschätzung nach § 8a
 - die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen
- § 74 Abs.1 Satz 1 Nr.1
Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung i.S. des § 79a als Voraussetzung für die finanzielle Förderung

Spezifizierung der Aufgabe: Qualitätsentwicklung (§ 79 a)

- Ergänzung der bereichsspezifischen Regelungen in § 22 a und §§ 78a ff SGB VIII
 - Qualitätsentwicklung als kontinuierlicher Prozess
 - Einbeziehung aller Handlungsfelder
 - Pflichtige Themen:
 - Qualitätsmerkmale für die Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen und
 - Qualitätsmerkmale für den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gewalt in Einrichtungen und Diensten
 - Orientierung an den Empfehlungen der Landesjugendämter - Ankoppelung an die übergreifende Qualitätsdebatte
 - Neuausrichtung der Jugendhilfeplanung
 - Beteiligung der freien Träger und Adressaten an der Qualitätsentwicklung
- **Diskussionspapier des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge**

Empfehlungen zur Umsetzung (1)

- Deutscher Verein für öffentl. und private Fürsorge
 - Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen
 - Vorlage von Führungszeugnissen durch neben- und ehrenamtlich tätige Personen
 - Diskussionspapier zur Qualitätsentwicklung in der Jugendhilfe
- ▶ www.deutscher-verein.de/05-empfehlungen

Empfehlungen zur Umsetzung (2)

- BAG der Landesjugendämter und der AGJ
Handlungsempfehlungen zum Bundeskinderschutzgesetz –
Orientierungsrahmen und erste Hinweise zur Umsetzung
▶ www.agj.de oder www.bagljae.de
- BAG der Landesjugendämter
Handlungsleitlinie zur Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes
im Arbeitsfeld der betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen
nach § 45 SGB VIII (ausgenommen Kindertageseinrichtungen)
▶ www.bagljae.de

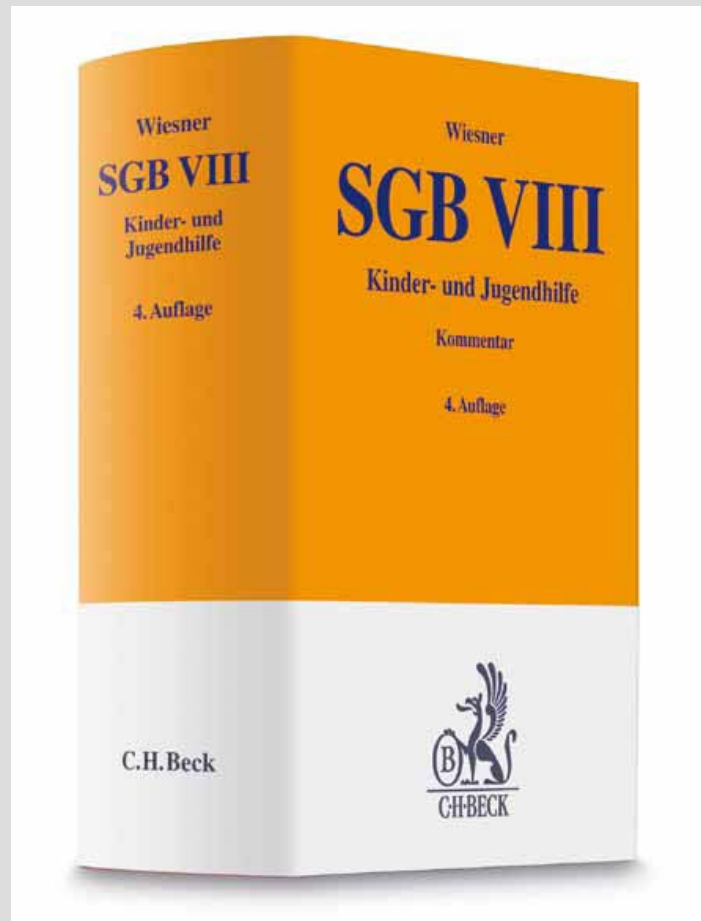
Umsetzung vor Ort

- Etablierung und Pflege der Netzwerkstrukturen
- Aufbau von Beratungskompetenzen für jugendhilfeexterne Berufsgruppen (Lehrer, Ärzte)
- Aktualisierung der Vereinbarungen nach § 8a SGB VIII mit den Einrichtungen und Diensten freier Träger (Profil der insoweit erfahrenen Fachkraft)
- Qualitäts(weiter)entwicklung als Daueraufgabe

Ein wirksamer Kinderschutz braucht...

- gute gesetzliche Grundlagen
- fachlich kompetentes und engagiertes Personal
- eine ausreichende Personalausstattung in den Jugendämtern und in den Einrichtungen und Diensten
- eine aufgabenentsprechende Finanzausstattung der Gemeinden und Kreise
- eine familienfreundliche Gesellschaft

Jetzt im Internet auf der website
www.sgb-wiesner.de:
Online-Kommentierung des
Bundeskinderschutzgesetzes



Suchen Sie rechtlichen Rat ?

- ▶ **Wir sind Experten
im Kinder- und Jugendhilferecht!**



- **Kompetenzteam:**
Prof. Dr. Christian Bernzen, Prof.Dr. Peter Bringewat; Prof. Dr. Florian Gerlach, Christian Grube, Daniela Herf, Melanie Kößler, Prof. Dr. Peter Mrozynski, Gila Schindler, **Prof. Dr. Dr. h.c. Reinhard Wiesner**
- **Kontakt: wiesner@msbh.de**

**Vielen Dank
für
Ihre Aufmerksamkeit
und
für Ihre Arbeit
für eine (bessere) Zukunft
junger Menschen!**